Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/12 4Ob176/01p, 4Ob265/01a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.2001

Norm

UWG §14 A1
UWG §15

Rechtssatz

Auf welche Art und in welchem Umfang eine Beseitigung vorzunehmen ist, richtet sich nach Art und Umfang der Beeinträchtigung, wobei die zur Abwehr der Beeinträchtigung nötigen und zumutbaren Handlungen verlangt werden können.

Zumutbar sind der Vergabestelle jedenfalls jene Handlungen, die sie nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen berechtigt und in der Lage ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 176/01p
  Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 176/01p
  Veröff: SZ 74/153
- 4 Ob 265/01a
  Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 265/01a
  Vgl auch; Beistz: Das Rechtsschutzziel des Beseitigungsanspruchs liegt in der Entfernung der das Recht störenden Einrichtungen. Dies gilt auch im Bereich des Markenrechts. (T1) Beisatz: Hier: § 52 MSchG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115595

Dokumentnummer

JJR_20010912_OGH0002_0040OB00176_01P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at